

Reglement über den Datenschutz (Datenschutzreglement)

vom 4. Dezember 2018 (Stand am 1. Juli 2022)

Die Synode,

gestützt auf Artikel 21 des Gesetzes vom 21. März 2018 über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz, LKG), Artikel 168 Absatz 2 der Kirchenordnung,

beschliesst:

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Zweck

- ¹ Dieses Reglement enthält Bestimmungen über den Datenschutz in den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn, den kirchlichen Bezirken und den Kirchgemeinden, insbesondere über
- a) die Bearbeitung von Personendaten zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben;
- b) das Register der Datensammlungen;
- c) die Datenschutzaufsicht;
- d) die Gebühren.
- ² Es ergänzt und präzisiert die kantonale Datenschutzgesetzgebung für die kirchlichen Bedürfnisse.

Art. 2 Begriffe

- ¹ Der Begriff «Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn» umfasst sowohl die evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Bern als auch den Synodalverband Bern-Jura.
- ² Der Begriff «Kirchgemeinden» umfasst auch die Gesamtkirchgemeinden und Gemeindeverbände nach der Gemeindegesetzgebung.
- ³ Behörden im Sinne dieses Reglements sind auch Inhaberinnen und Inhaber kirchlicher Ämter sowie Kommissionen.

Art. 3 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement gilt für die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn und ihre kirchlichen Bezirke.

- ² Die Bestimmungen über die Datenbearbeitung gelten ebenfalls für die Kirchgemeinden, soweit sie ihrem Sinn nach auf diese anwendbar sind.
- ³ Für die evangelisch-reformierte Kirche von Republik und Kanton Jura und die Kirchgemeinden in den Kantonen Jura und Solothurn bleiben die dafür geltenden kantonalen und kirchlichen Bestimmungen vorbehalten.

II. Datenbearbeitung

Art. 4 Grundsatz

Die kirchlichen Behörden bearbeiten Personendaten nach den Vorgaben der kantonalen Datenschutzgesetzgebung sowie den ergänzenden und präzisierenden Bestimmungen dieses Reglements.

Art. 5 Bearbeitung und Bekanntgabe von Daten

- ¹ Die Behörden der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn, der kirchlichen Bezirke und der Kirchgemeinden dürfen Personendaten der Kirchenmitglieder einschliesslich besonders schützenswerter Daten und Persönlichkeitsprofilen bearbeiten und einander bekannt geben, soweit dies der Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben oder der Aufgaben der empfangenden Behörde dient.
- ² Sie dürfen solche Daten den Behörden anderer Landeskirchen des Kantons Bern bekannt geben, soweit dies der Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben oder der Aufgaben der empfangenden Behörde dient.
- ³ Vorbehalten bleibt das Recht der betroffenen Personen auf Sperrung eigener Daten nach den Bestimmungen der kantonalen Datenschutzgesetzgebung.

Art. 6 Taufen, Kasualien und synodale Unterlagen

- ¹ Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn, die kirchlichen Bezirke und die Kirchgemeinden dürfen Taufen und Kasualien wie namentlich Konfirmationen, Trauungen und Abdankungen öffentlich bekannt geben.
- ² Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn und die kirchlichen Bezirke dürfen Unterlagen ihrer Synoden öffentlich bekannt geben, insbesondere Verzeichnisse der Synodenmitglieder, Synodenprotokolle und Tätigkeitsberichte.
- ³ Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn, die kirchlichen Bezirke

und die Kirchgemeinden dürfen entsprechende Personendaten mit Einschluss von Fotografien im Internet, in anderer elektronischer Form oder in gedruckten Publikationen veröffentlichen.

⁴ Die betroffene Person (beziehungsweise deren Eltern oder gesetzliche Vertretung) kann die Bekanntgabe ihrer Daten ohne Angabe von Gründen untersagen.

Art. 7 Listenauskünfte

- ¹ Die gesamtkirchlichen Dienste und die kirchlichen Bezirke dürfen Privaten und privaten Organisationen systematisch geordnete Personendaten aus Datensammlungen (Listen) bekannt geben.
- ² Die Bekanntgabe ist nur zulässig, wenn
- a) die Daten für nicht kommerzielle Zwecke verwendet werden;
- keine besonders schützenswerten Personendaten oder Persönlichkeitsprofile betroffen sind und
- keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.
- ³ Der Synodalrat entscheidet auf schriftliches Gesuch hin über die Bekanntgabe einer Listenauskunft. Für die kirchlichen Bezirke entscheidet der Bezirksvorstand. Vorbehalten bleiben abweichende organisationsrechtliche Bestimmungen der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn oder des Bezirks.
- ⁴ Die zuständige Stelle gibt vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft allen auf der Liste aufgeführten Personen durch persönliche Anfrage oder Bekanntmachung im Kreisschreiben die Gelegenheit, sich zur Bekanntgabe zu äussern.
- ⁵ Sie führt eine öffentliche Liste der erteilten Listenauskünfte mit Angaben über
- a) die Empfängerin oder den Empfänger der Auskunft;
- b) die Auswahlkriterien;
- c) die Anzahl der auf der Liste aufgeführten Personen;
- d) das Datum der Bekanntgabe.

Art. 8 Personalinformationssystem

a) Inhalt

¹ Die gesamtkirchlichen Dienste betreiben in Papierform und elektronisch ein Personalinformationssystem zur Erfüllung der Aufgaben der Landeskir-

che als Arbeitgeberin oder Anstellungsbehörde gemäss den Bestimmungen des anwendbaren Personalrechts.

- ² Die gesamtkirchlichen Dienste können, soweit verfügbar, folgende für die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 notwendigen Personaldaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile, bearbeiten:
- a) Angaben zur Person, ihrer Familie und ihren Angehörigen;
- b) gegenüber Mitarbeitenden eingeforderte Privatauszüge und Sonderprivatauszüge aus dem Strafregister;
- c) Angaben zur Personalgewinnung, wie Unterlagen aus dem Verfahren zur Aufnahme in den Kirchendienst, Anstellungsunterlagen sowie, bei Mitarbeitenden der gesamtkirchlichen Dienste, die Bewerbungsunterlagen;
- d) Angaben zur Personalführung, wie Arbeitsverträge, Stellenbeschriebe, Arbeitszeugnisse und Ergebnisse der beurteilten Mitarbeitenden der gesamtkirchlichen Dienste, Unterlagen zu Dienstwohnungen und -räumen, zu Arbeitszeiten, zu öffentlichen Ämtern und zu bewilligten Nebenbeschäftigungen;
- e) Angaben, die für das Gehaltswesen und die Entrichtung weiterer finanzieller Entschädigungen erforderlich sind;
- f) Angaben zur gesundheitlichen Situation bezüglich der Arbeitsfähigkeit, wie Arztzeugnisse, Ermächtigungen für Ärztinnen und Ärzte sowie Unterlagen zu Absenzen infolge Krankheit und Unfall;
- g) Angaben, die im Rahmen der Mitwirkung beim Vollzug des Sozialversicherungsrechts sowie in Bezug auf weitere Versicherungen erforderlich sind, wie Versicherungsmeldungen;
- h) Angaben zur Personalentwicklung, wie Aus- und Weiterbildungen, Studienurlaube, bisheriger beruflicher Werdegang, Kompetenzen und Potentiale sowie Entwicklungsmassnahmen;
- Verfahrensakten und Entscheide in Verbindung mit der Arbeit, wie Lohnpfändungen, Akten betreffend Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis und Akten betreffend Disziplinaruntersuchungen;
- j) Angaben zum Austritt, wie Kündigungsschreiben und festgelegte Austrittsformalitäten.
- ³ Mit Ausnahme des Motivationsschreibens dürfen eingereichte Bewerbungsunterlagen ohne Zustimmung der abgelehnten Bewerberin oder des abgelehnten Bewerbers nicht aufbewahrt werden. Vorbehalten bleibt die Aktenaufbewahrung bei Streitigkeiten.

Art. 9 Personalinformationssystem

- b) Zugriffsberechtigung
- ¹ Auf das Personalinformationssystem dürfen nur Stellen der gesamtkirchlichen Dienste zugreifen.
- ² Der Synodalrat legt die Zugriffsberechtigungen fest. Sie können auch nur beschränkt erteilt werden.
- ³ Wenn dafür eine rechtliche Grundlage besteht oder die betroffene Person der Weitergabe schriftlich zugestimmt hat, können die zugriffsberechtigten Stellen an weitere kirchliche oder an staatlichen Stellen aus dem Personalinformationssystem bezogene Personendaten weitergeben.

Art. 10 Weitere Datenbearbeitungssysteme

- a) Datenplattform
- ¹ Die gesamtkirchlichen Dienste betreiben eine Datenplattform, die insbesondere statistischen Zwecken sowie der Berechnung von Beiträgen dient.
- ² Die Datenplattform enthält, soweit verfügbar, auch statistische Daten und Beitragszahlen, die einzelnen Kirchgemeinden oder einzelnen kirchlichen Bezirken zugeordnet werden können.

Art. 11 Weitere Datenbearbeitungssysteme

- b) Adressdatenbank
- ¹ Die gesamtkirchlichen Dienste betreiben eine Adressdatenbank, die der Führung von Behörden- und Mitarbeitendenverzeichnissen dient.
- ² Die Adressdatenbank enthält, soweit verfügbar, insbesondere folgende Personendaten:
- a) Namen und Adressen der Mitglieder der Kirchgemeinderäte und Bezirksvorstände;
- Namen, Adressen, Funktion und Beschäftigungsgrad der Mitarbeitenden der kirchlichen Bezirke und der Kirchgemeinden.

Art. 12 Weitere Datenbearbeitungssysteme

- c) Zugriffsberechtigung
- ¹ Die kirchlichen Bezirke und die Kirchgemeinden können im Abrufverfahren Daten aus den Datenbearbeitungssystemen nach Art. 10 f. beziehen, die sie oder ihre Mitglieder betreffen.
- ² Der Synodalrat legt die Zugriffsberechtigungen für die gesamtkirchlichen Dienste, die kirchlichen Bezirke, die Kirchgemeinden und die Evangelischreformierte Kirche Schweiz fest. Die Zugriffsberechtigungen können auch nur beschränkt erteilt werden.

³ Die zugriffsberechtigten Stellen dürfen aus dem Datenbearbeitungssystem bezogene Personendaten nur an Dritte weitergeben, wenn dafür eine rechtliche Grundlage besteht oder die betroffene Person der Weitergabe schriftlich zugestimmt hat.

III. Register der Datensammlungen

Art. 13 Zuständigkeiten

- ¹ Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn kennen ein zentrales Register ihrer Datensammlungen und der Datensammlungen der kirchlichen Bezirke, soweit diese nicht als gemeinderechtliche K\u00f6rperschaft organisiert sind.
- ² Die Aufsichtsstelle nach Artikel 15 Absatz 1 ist verantwortlich für die Führung des Registers.
- ³ Die Erstellung, die Nachführung und die Bewirtschaftung des Registers obliegen
- a) für die Datensammlungen der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn den gesamtkirchlichen Diensten;
- b) für die Datensammlungen der Bezirke dem Bezirksvorstand oder dem gemäss Organisationsreglement des Bezirks dafür zuständigen Organ.
- ⁴ Die gesamtkirchlichen Dienste unterstützen die Bezirke bei ihren Aufgaben gemäss Abs. 3 lit. b.
- ⁵ Die als gemeinderechtliche Körperschaften organisierten Bezirke führen ein eigenes Register.

Art. 14 Veröffentlichung

Das zentrale Register der Datensammlungen wird nicht im Internet veröffentlicht.

IV. Aufsichtsstelle für Datenschutz

Art. 15 Grundsatz

¹ Eine externe Beauftragte oder ein externer Beauftragter ist Aufsichtsstelle für Datenschutz der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn und der kirchlichen Bezirke, soweit diese nicht als gemeinderechtliche Körperschaft organisiert sind.

² Sie oder er wird von der Geschäftsprüfungskommission für eine vierjährige Amtsdauer gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Art. 16 Zuständigkeiten

¹ Die Aufsichtsstelle für Datenschutz nimmt die gesetzlichen Aufgaben wahr, wie sie im Datenschutzgesetz des Kantons Bern vom 19. Februar 1986 (KDSG) umschrieben sind.

² Sie berichtet der Synode jährlich über ihre Tätigkeit.

Art. 17 Erfüllung der Aufgaben

- ¹ Die Aufsichtsstelle für Datenschutz kann mit den kantonalen Aufsichtsstellen und mit den Aufsichtsstellen der als gemeinderechtlichen Körperschaften organisierten Bezirke zusammenarbeiten.
- ² Sie kann unabhängige Dritte, namentlich rechtskundige oder andere Fachpersonen, beiziehen.
- ³ Sie kann für die Erfüllung ihrer Aufgaben in eigener Zuständigkeit Ausgaben bis 10'000 Franken pro Jahr beschliessen.

V. Verfahren und Gebühren

Art. 18 Verfahren und Rechtsschutz

- ¹ Der Synodalrat entscheidet durch Verfügung über streitige datenschutzrechtliche Ansprüche gegenüber den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn, namentlich im Zusammenhang mit Gesuchen nach den Artikeln 21-24 KDSG.
- ² Über entsprechende Ansprüche gegenüber den kirchlichen Bezirken entscheidet das gemäss dem Organisationsreglement des Bezirks zuständige Organ. Regelt dieses die Zuständigkeit nicht, erlässt der Bezirksvorstand entsprechende Verfügungen.
- ³ Die Anfechtung von Verfügungen und das Verfahren richten sich nach den Bestimmungen des LKG und des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

Art. 19 Gebühren

- ¹ Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen sowie die Einsichtnahme in und Auskünfte über eigene Personendaten nach Artikel 21 KDSG sind gebührenfrei.
- ² Die Berichtigung von Daten nach Artikel 23 KDSG und die Beseitigung

der Widerrechtlichkeit nach Artikel 24 KDSG sowie gutheissende Verfügungen über entsprechende Ansprüche sind gebührenfrei. Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben, wird eine Bearbeitungsgebühr von 30 bis 200 Franken erhoben.

³ Für Verfügungen, mit denen ein Gesuch nach den Artikeln 21-24 KDSG abgewiesen wird, wird eine Bearbeitungsgebühr von 100 bis 400 Franken erhoben.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 20 Ausführungsbestimmungen

Der Synodalrat kann durch Verordnung Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement erlassen.

Art. 21 Änderung von Erlassen

- ¹ Das Reglement vom 25. Mai 2011 über die kirchlichen Bezirke (KES 33.110) wird wie folgt geändert:
 - Art. 5 Aufgaben und Tätigkeitsbereiche ^{3bis} Sie führen das Register der Datensammlungen oder unterstützen die gesamtkirchlichen Dienste bei der Führung des zentralen Registers.
- ² Die Geschäftsordnung für die Synode vom 9. Juni 1999 (KES 34.110) wird wie folgt geändert:

Art. 29 GPK

- ² Ihre Aufgaben und Befugnisse sind:
- a) d) [...]
- e) Wahl einer oder eines externen Beauftragten für Datenschutz gemäss den Bestimmungen des Datenschutzreglements.

Art. 22 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Bern, 4. Dezember 2018 NAMENS DER SYNODE

Der Präsident: Jean-Marc Schmid

Der Sekretär: Marc Balz

Änderungen

 Am 25. Mai 2022 (Synodebeschluss): geändert in Art. 7 Abs. 4 (Indirekte Änderung). Inkrafttreten: 1. Juli 2022.